

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Fischereiverordnung, LGBl. Nr. 85/2020, geändert wird.

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs:

Diese Verordnung dient der Änderung eines verordneten Gebots in Zusammenhang mit bestimmten invasiven gebietsfremden Wassertieren. Um einerseits den hohen Anforderungen an die weidgerechte Tötung von bestimmten etablierten invasiven gebietsfremden Krustentieren in tierschutzrechtlicher Hinsicht gerecht zu werden, aber auch um andererseits eine effektive Bekämpfung zur Eindämmung und einer Weiterverbreitung Einhalt zu gebieten, wird eine (zunächst) für den in Oberösterreich etablierten Signalkrebs (*Pacifastacus leniusculus*) anzuwendende geänderte Regelung geschaffen.

II. Grundlagen

Diese Verordnung wird auf der Grundlage des § 11 und des § 29 Abs. 5 Oö. Fischereigesetz 2020 sowie des § 3 Abs. 3 Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz - Oö. EU-BUG erlassen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Verordnung werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine nennenswerten finanziellen (Mehr-)Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften insb. der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge „FFH-Richtlinie“), sowie der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4.11.2014, S 35 ff., in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. Nr. L 317 vom 23.11.2016, S 4 ff. (in der Folge „Invasive Arten Verordnung“), entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere von Frauen und Männern.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen schon auf Grund des Regelungsgegenstands „Fischerei“ eine umweltpolitische Relevanz auf. Von den umweltpolitischen Auswirkungen der Ausübung der Fischerei in Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten ist vor allem die heimische Wassertierfauna betroffen.

VIII. Besonderheiten des Ordnungsverfahrens

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält keine verfahrensrechtlichen Besonderheiten.

B. Besonderer Teil

Art. I Z 1:

Von den derzeit 88 invasiven gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten der europarechtlichen Unionsliste kommen 32 in Österreich vor, davon 16 Tierarten. Insbesondere invasive gebietsfremde Krustentiere können sich in mehreren Teilen (Ober-)Österreichs rasch flächendeckend etablieren (bzw. ist dies bereits der Fall).

Bezogen auf Oberösterreich ist diese (flächendeckende bzw. überregionale) Etablierung ausschließlich für die Population des Signalkrebse (*Pacifastacus leniusculus*) nachgewiesen. Etablierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die jeweilige Population bereits selbsttragend ist. Auch in anderen Bundesländern (insb. in den an Oberösterreich angrenzenden Bundesländern Niederösterreich, Salzburg und Steiermark) aber auch in der angrenzenden Bundesrepublik Deutschland (Freistaat Bayern) gibt es mitunter Vorkommen dieser Krustentierart.

Signalkrebse werden 12 bis 16 cm groß, manchmal auch größer und haben ein durchschnittliches Gewicht von 100g bis 150g. Der Körper ist glatt und braun gefärbt. Am Gelenk des Scherenfingers befindet sich meist ein (namensgebender) weißer Fleck, die Scherenunterseite ist rot gefärbt. Die Krustentiere werden etwa 7 bis 10 Jahre alt. Diese invasive gebietsfremde Art kommt in Oberösterreich vor allem in der unteren Traun und deren Seitengewässern (Welser Mühlbach) und den Donauhäfen vor. Weiters besiedelt die Art mittlerweile beinahe das gesamte Mühlviertel. Bewohnt werden stehende und fließende Gewässer mit Wassertemperaturen von mindestens 12 Grad Celsius, da nur hier eine Fortpflanzung möglich ist. Auch im Süden Oberösterreichs dringt der Signalkrebs vermehrt in sommerkühle Gewässer oberläufe vor.

Wie alle nordamerikanischen Flusskrebse, überträgt der Signalkrebs den Erreger der Krebspest, den Eipilz (*Aphanomyces astaci*), gegen den **heimische Flusskrebse**, wie der Edelkrebs (*Astacus astacus*) und der Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) **keine Abwehrmechanismen** besitzen (**negative ökologische Auswirkungen**). Darüber hinaus besteht Nahrungs- und Lebensraumkonkurrenz mit heimischen Flusskrebse und Fischen, besonders juvenilen Salmoniden. Die omnivore Art kann durch Prädation bzw. Fraß direkte negative Auswirkungen auf Fischeier und Jungfische, bzw. Amphibienlaich und deren Larven aber auch auf Wasserpflanzen haben. Indirekte Auswirkungen auf Sedimentation, Wassertrübe, die Lebensraumstruktur, inkl. Laich- und Rückzugsgebiete sowie das Nahrungsnetz sind wahrscheinlich. Um eine Isolation oder Abgrenzung von invasiven gebietsfremden Flusskrebse in durch heimische Flusskrebse besiedelte Gewässer zu verhindern, werden vereinzelt Kressperren (Vollsperrern und fischpassierbare Kressperren

an Gewässerbauwerken) errichtet. Auch **negative ökonomische Auswirkungen** sind zu beobachten (z. B. nicht mögliche Teichbewirtschaftung mit heimischen Flusskrebsarten). **Positive ökonomische Auswirkung** kann bspw. eine Nutzung als regionales und lokales Lebensmittel sein. Ebenso übersehen werden darf in diesem Zusammenhang nicht die Verunmöglichung der fachgerechten Entsorgung nach erfolgter **weidgerechter** und **tierschutzkonformer Tötung**. Negative gesundheitliche Auswirkungen sind nicht bekannt.

Ob weitere invasive gebietsfremde Wassertiere als in Oberösterreich etabliert anzusehen sind und die geänderte Verordnungsbestimmung auch für diese gelten kann, wird von deren (künftigem) tatsächlichen Verbreitungsgrad abhängig sein.

Vom Oö. Fischereigesetz 2020 erfasste Krustentiere sind solche in Fischwässern vorkommende Wassertiere (vgl. § 2 Z 8 und § 4 Abs. 1 Oö. Fischereigesetz 2020). Der Signalkrebs gilt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten als invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung. Der Signalkrebs ist – wie andere invasive gebietsfremde Arten (Wassertiere) – aufgrund der geltenden Regelung des § 17 Abs. 5 Oö. Fischereiverordnung, LGBl. Nr. 85/2020, *sofort* nach dem Fang weidgerecht zu töten und dürfen gefangene Exemplare nicht wieder in das Fischwasser zurückgesetzt werden. Diese Wortfolgen enthalten sohin ein Ge- und ein Verbot, falls z. B. mittels Krebsreue oder Kresteller (Durchmesser ca. 30 bis 50 cm, Maschenweite mindestens 15 mm) bspw. Signalkrebse gefangen werden.

Gerade bei dieser in Österreich vorkommenden (etablierten) Krustentierart ergeben sich aus tierschutzrechtlicher Sicht in Zusammenhang mit der Tötung vor Ort im Bereich der Fischwässer (sofortige) weidgerechte Maßnahmen unter erschwerten Bedingungen. Eine Betäubung sowie Schlachtung von solchen Wassertieren hat in Umsetzung **weidgerechter Maßnahmen** so ausgeführt zu werden, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt werden.

Hinsichtlich der Tötung ist in Bezug auf Krebstiere festzuhalten, dass diese in stark kochendem Wasser getötet werden, welches sie vollständig bedecken und nach ihrer Zugabe weiterhin kochen muss. Zusätzlich dürfen Krebstiere auch elektrisch betäubt oder getötet werden. Führt die Elektrobetäubung jedoch nicht zum sofortigen Tod der Krebstiere, sind sie unmittelbar danach durch Kochen zu töten. Krebse dürfen auch durch mechanische Zerstörung der beiden Hauptnervenzentren getötet werden. Für den in Oberösterreich etablierten Signalkrebs (Krustentier) gelten gemäß Anhang B der geltenden Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 312/2015, Vorschriften über das Aufbewahren und Töten von Speisefischen, Fröschen, Krusten- und Schalentieren. In Z 8 wird festgelegt, dass Krusten- und Schalentiere, außer Austern, nicht auf Eis aufbewahrt und nur in stark siedendem Wasser getötet werden dürfen und das Wasser sie vollständig bedecken und nach ihrer Zugabe weitersieden muss. Abweichend davon dürfen Schalentiere in über 100 Grad Celsius heißem Dampf getötet werden. Krusten- und Schalentiere sind vor dem Töten zu betäuben.

Um einen Ausgleich zwischen der Verhinderung der Verbreitung aber auch der tierschutzrechtlichen Vorgaben auf europa-, bundes- und landesrechtlicher Ebene effektiv und praxisorientiert vorrangig für die bereits weit verbreitete etablierte invasive gebietsfremde Art des Signalkrebses zu schaffen, für die wie bei sämtlichen Krustentieren hohe Standards weidgerechter Tötung anzulegen sind, wird das **Gebot des sofortigen Tötens** durch das **Gebot des Tötens ohne unnötigen Aufschub** ersetzt.

Der Begriff „ohne unnötigen Aufschub“ ist streng auszulegen und an sich einer exakten zeitlichen und örtlichen Bestimmung nach Sekunden, Minuten, Stunden nicht zugänglich. Wann oder wo die jeweilige weidgerechte Tötung erfolgt, ist nach der Lage des Einzelfalles zu beurteilen, wobei bei der Interpretation Verzögerungs- und Örtlichkeitsgründe (z. B. nächster Ort stark siedenden Wassers) zu berücksichtigen sind. Gerade beim Fang in

Naturschutzgebieten, in denen bspw. der Edelkrebs (Europäischer Flusskrebs – *Astacus astacus*) oder der Steinkrebs (*Austropotamobius torr.*) als Schutzgut gelistet ist, wird an das Erfordernis „ohne unnötigen Aufschub“ ein nach wie vor äußerst strenger Maßstab anzulegen sein (mitunter unverzügliche Tötung). Regelmäßig wird dies der **nächste Ort, an dem weidgerechte Tötungsmaßnahmen durch die den Fischfang ausübende Person tatsächlich möglich sind, sein**. Dies kann je nach Einzelfall die Überführung lebender Exemplare zum Zwecke der weidgerechten Tötung mittels geeigneter und fest verschlossener bzw. geschlossener Behältnisse zum eigenen Kraftfahrzeug, zum nächsten Gebäude (Restaurant, Gasthof, sonstige Betriebsanlage) oder zum Wohnort (Haus, Wohnung) sein. Auch bei regelmäßigem oder wiederholtem Fang wird die Beurteilung eine andere sein. Im Regelfall bzw. in den meisten Fällen wird jedoch das eigene Kraftfahrzeug, eine im regionalen Nahebereich liegende Betriebsanlage (z. B. Gaststätte) oder der (nahe liegende) Wohnort dieser nächste Ort bzw. der Ort an dem derartige Gerätschaften (erstmalig) zur Verfügung stehen sein. Zudem ist die Dauer der Überführung so kurz wie möglich sowie tierart- und tierschutzgerecht zu halten. In den überwiegenden Fällen wird die weidgerechte Tötung nach wie vor sofort erfolgen oder unverzüglich innerhalb derselben bzw. der angrenzenden Gemeinde, innerhalb desselben bzw. des angrenzenden Fischereireviers oder innerhalb desselben bzw. des angrenzenden politischen Bezirkes.

Das Verbot des Zurücksetzens wird durch diese Regelung in keiner Weise berührt.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass für Signalkrebse bzw. etablierte invasive gebietsfremde Krustentiere unter **besonderen Umständen** eine kulinarische Nutzung (menschlicher Verzehr) zu Hobbyzwecken oder zu kommerziellen Zwecken nicht grundsätzlich verunmöglicht werden soll und werden Maßnahmen zur Beseitigung (auch in Zusammenhang mit einer **fachgerechten Entsorgung**), Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population in keiner Weise nachteilig beeinflusst. Es wird die diesbezügliche Wirksamkeit der Managementmaßnahmen somit nicht beeinträchtigt.

Die Wortfolge „**ohne unnötigen Aufschub**“ ist zudem so zu verstehen, wonach die weidgerechte Tötung unverzüglich bei Einlangen am nächsten Ort (bzw. dem Ort der Nutzung) zu erfolgen hat. Durch die verordnete (geringfügige) **Abweichung vom sofortigen Gebot bzw. der Pflicht zur Tötung** soll eine **praxistaugliche Managementmaßnahme mit hoher Eigenverantwortung** der bzw. des jeweiligen Fischereiberechtigten, der Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter und sonstigen Nutzungsberechtigten (z. B. Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer oder durch befugte Personen im Rahmen von Entnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken oder zum Schutz anderer wildlebender Tiere usw.) ermöglicht werden, um die bessere bzw. vereinfachte Zuführung auch für eine kulinarische Nutzung (unter Berücksichtigung von Frischegrad und Lebendstadium) zu Hobbyzwecken oder zu kommerziellen Zwecken nicht im Vorhinein bereits auszuschließen.

Weiteres Ziel ist es, den Entnahmegrad bzw. die Entnahmemenge des Signalkrebses zu erhöhen, um in weiterer Folge (zunächst) dessen Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemleistungen zu minimieren und um zugleich die weidgerechte Tötung (noch) stärker an tierschutzrechtliche Vorgaben zu knüpfen. Angemerkt wird, dass sämtliche Maßnahmen nur in Zusammenhang mit der (un-)mittelbaren Ausübung der (weidgerechten) Fischerei zu sehen sind. Die Überführung zum Zweck der unmittelbaren Verbringung im Rahmen der Fischereiausübung zur raschen und weidgerechten Tötung bei nächster Gelegenheit bildet somit den Rahmen. Werden lebende Exemplare in fest verschlossenen Behältnissen in diesem Zusammenhang übergeben, so hat die Tötung unverzüglich zu erfolgen. Nicht gestattet ist jedenfalls eine darüber hinaus (vorübergehende) Hälterung (z. B. in einem Gasthaus oder am eigenen Wohnort).

Der darüberhinausgehende Transport bzw. Nutzung sowie vorübergehende oder dauernde Hälterung lebender Exemplare unterliegt nicht (mehr) den Regelungen der Ausübung der Fischerei (im engeren Sinn). Die nunmehrige Regelung ersetzt daher

keinesfalls Bewilligungen und Verpflichtungen der bzw. des Einzelnen, welche nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (bspw. Regelungen zur Lebensmittelsicherheit, zum Verbraucherschutz, zum Tierschutz, zum Naturschutz, zum Verkehrsgewerbe, zum Tiertransport, zur Tiergesundheit udgl.) zu beachten sind.

Die Überführung bzw. die (kurzfristige) Beförderung zum Zwecke der weidgerechten Tötung mittels geeigneter und fest verschlossener bzw. geschlossener Behältnisse ist bereits aufgrund unmittelbar wirkender europarechtlicher Vorgaben verpflichtend für Fischereiberechtigte, für Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter und sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer oder durch befugte Personen im Rahmen von Entnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken oder zum Schutz anderer wildlebender Tiere usw.) vorgegeben.

Die prioritäre Beseitigung in (Fisch-)Gewässern und die Verhinderung einer weiteren Ausbreitung (Eindämmung), verbunden mit Wirkungen hinsichtlich Populationskontrolle und Eindämmung sowie die Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, der Auswirkungen auf die Umwelt, Aspekte der Weidgerechtigkeit und der Kosten ist Gegenstand dieser abweichenden Regelung. Art. 19 Abs. 2 (sowie Abs. 3) der Invasive Arten Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 schließt eben diesbezügliche Managementmaßnahmen ein. Hinsichtlich der Kontrolle wird darauf verwiesen, wonach durch die hoheitliche Aufgabenwahrnehmung der Bezirksverwaltungsbehörden (vorrangig im Wege der für diese Verwaltungsbehörden, über Auftrag der Fischereiberechtigten bzw. Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter tätigen Fischereischutzorgane) diesbezüglich umfassende Kontrollmöglichkeiten auf der Grundlage des Oö. Fischereigesetzes 2020 (bereits jetzt) vorhanden sind.

Begleitend sollen bzw. können durch nicht verpflichtende (präsent oder online abzuhaltende) **Schulungsveranstaltungen**, welche voraussichtlich vom Oö. Landesfischereiverband abgehalten werden, das **Wissen** und die Kenntnisse über den (weidgerechten) Umgang mit unterschiedlichen in Oberösterreich vorkommenden heimischen und (etablierten) **invasiven gebietsfremden Krustentieren gezielt verbessert** werden (bspw. als Vortragsinhalte im Rahmen der Schulungen von Fischereischutzorganen, der Kurse über die Gewässerbewirtschaftung und der Kurse zur Fischereischutzprüfung und zur Unterweisung im Rahmen des Nachweises der fischereilichen Eignung). **Insbesondere sollen die mit solchen (etablierten und nicht etablierten) invasiven gebietsfremden Krebsarten verbundenen und entstehenden Gefahrenpotentiale (z. B. notwendige Desinfizierung und ordnungsgemäße Handhabung sämtlicher Fanggeräte, von Fangvorrichtungen sowie von Ausrüstungsgegenständen und weiteren Behältnissen) erläutert und vermittelt werden.** Zweckmäßig erscheint in diesem Zusammenhang auch die Führung von entsprechenden Aufzeichnungen bei regelmäßigem Fang etablierter invasiver gebietsfremder Krustentiere.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnung Verwaltungsübertretungen darstellen können (vgl. diesbezüglich § 48 Abs. 2 Z 6 Oö. Fischereigesetz 2020, § 6 Abs. 1 Oö. EU-BUG; Strafraumen: bis zu 10.000 Euro bzw. bis zu 35.000 Euro).

Art. 1 Z 2:

Als vorübergehende Managementmaßnahme in Zusammenhang mit im Bundesland Oberösterreich bereits etablierten invasiven gebietsfremden Arten gemäß Art. 19 Abs. 2 der Invasive Arten Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 wird eine Dauer bzw. Befristung im Bereich von sechs Jahren für zweckmäßig erachtet. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Überschrift des § 19 der Oö. Fischereiverordnung.

Art. II:

Ein expliziter (allerdings im ersten Halbjahr 2024 beabsichtigter) Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist nicht vorgesehen und soll mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich erfolgen.